



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 4. Jahrgang 26.09.2010 Nr. 70/01

### Inhalt

1. Stadt Wolmirstedt: Wasserwehrsatzung
2. Stadt Wolmirstedt: Gefahrenabwehrverordnung
3. Verbandsgemeinde Obere Aller: Sitzungsbekanntmachung des Verbandsgemeinderates

4. Bekanntmachung der 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen
5. Trink- und Abwasserverband Börde: 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung
6. Impressum

### Wasserwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss vom 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Wolmirstedt richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Wolmirstedt nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

#### § 2 Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst
  - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
  - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
  - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst
  - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
  - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
  - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
  - d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
  - e) bei der Sicherung von Brücken;
  - f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Wolmirstedt.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Wolmirstedt entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
  2. den Versammlungsort,
  3. die Art der Alarmierung,
  4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
  5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  7. die Ablösung und Versorgung,
  8. die Nachrichtenübermittlung;
 Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
- (5) Der Stadt Wolmirstedt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

#### § 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

#### § 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
  1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
  2. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
  1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
  2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
  3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zu ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

#### § 5 Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Ausgewählten können verpflichtet werden, Handdienste und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Die Stadt Wolmirstedt, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen und Grundstücke betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, zwingend erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.
- (3) Der Bürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

#### § 6 Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Entschädigung

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Wolmirstedt zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt Wolmirstedt zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i.H.v. 3,00 EUR ersetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 verursacht wurden, leistet die Stadt Wolmirstedt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt haftet nicht für Anlagen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
  1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
  2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist der Bürgermeister.

#### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt vom 26.09.2006 außer Kraft.

Wolmirstedt, 24.06.2010

Dr. Zander  
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die Wasserwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Börde mit Schreiben vom 07.07.2010, Aktenzeichen IV 70.20.15/011/2010, genehmigt.

### Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Wolmirstedt

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderung und -gefährdung, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, bei Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 215) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 09.09.2010, für das Gebiet der Stadt Wolmirstedt mit den Ortsteilen Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

#### § 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:  
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinne (Gossen), Rad- und Gehwege, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:  
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

3. Reitwege:  
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

4. Anlagen:  
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze, Brunnen, Wallanlagen, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Anschlagtafeln

5. Fahrzeuge:  
sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, gespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Schubkarren und Handwagen;

6. Offene Feuer:  
sind nicht Koch-, Grill und Lagerfeuer mit einer maximalen Größe von 80 cm im Durchmesser und 1 Meter Höhe mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien.

#### § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über dem öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder anderen Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (5) Es ist untersagt, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

#### § 3 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum müssen über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,25 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

#### § 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und 117 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
2. an Werktagen in der Zeit
  - a) von 20:00 bis 07:00 Uhr
  - b) von 13:00 bis 15:00 Uhr

- (2) In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind während der Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
  - (a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die 32. BImSchV fallen, (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
  - (b) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
  - (c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und Türen.
- (3) Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr in reinen und allgemeinen Wohngebieten (Festlegung im Bebauungsplan der Stadt Wolmirstedt) nicht betrieben werden.
- (4) Das Verbot des Absatzes 2 und 3 gilt nicht:
  - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
  - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werksirenen und anderer akustischer Signalgeräte, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

#### § 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langdauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Anlagen und Reitwegen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Das Baden von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen Wasserbecken untersagt. Hunde sind von Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.

#### § 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die behördliche Zulassung eines offenen Feuers ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

#### § 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich verboten.
- (2) Es ist verboten:
  - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
  - c) Die besonderen Belange der Eisfischerei bleiben hiervon unberührt.

#### § 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Wolmirstedt festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (2) Als Hausnummer sind Schilder mit arabischen Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Bei einer neuen Nummerierung darf zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr angebracht sein. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (4) Grundsätzlich müssen Hausnummernschilder so angebracht werden, dass sie von der Fahrbahnmittelle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sind. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Wolmirstedt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweischild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweischilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

#### § 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch örtlich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn dazu ein berechtigtes Interesse besteht.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
  - § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  - § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  - § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
  - § 3 Abs. 1 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,25 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
  - § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
  - § 4 Abs. 3 während der Ruhezeiten in reinen oder allgemeinen Wohngebieten Geräte und Maschinen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der BImSchV betreibt,
  - § 4 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes



nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,  
 - § 4 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,  
 - § 4 Abs. 7 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,  
 - § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören,  
 - § 5 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Reitwegen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen,  
 - § 5 Abs. 3 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,  
 - § 5 Abs. 4 Tiere in öffentlichen Brunnen baden lässt oder Hunde nicht von Sport- und Spielplätzen fernhält,  
 - § 6 Abs. 1 Lager- oder andere offene Feuer anlegt,  
 - § 6 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht beaufsichtigt,  
 - § 7 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,  
 - § 7 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entfernt,  
 - § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebauts Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,  
 - § 8 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,  
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt vom 10.10.2006 außer Kraft.

Wolmirstedt, 10.09.2010

  
 Dr. Zander  
 Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wolmirstedt wurde durch die Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Börde mit Schreiben vom 11.08.2010, Aktenzeichen 32.12.02-13/2010, genehmigt.

### Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Aller

Die nächste öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Aller wird hiermit bekanntgegeben.

Sie findet **am Mittwoch, dem 29. September 2010, um 19:00 Uhr in Eilsleben, im Sitzungszimmer der Verwaltung, Schulplatz 1**, statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Ernennung und Verpflichtung der zusätzlichen Verbandsgemeinderatsmitglieder durch den Verbandsgemeinderatsvorsitzenden gemäß § 51 GO LSA
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 18.08.2010
- Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse
- Bauleitplanung Harbke - 1. Änderung des Flächennutzungsplans Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss vom 26.05.2010, Beschluss-Nr. 25/2010  
 VerbGR 53/2010 Vorentwurf
- Bauleitplanung Harbke - 2. Änderung des Flächennutzungsplan Billigung  
 VerbGR 54/2010 (Bereich Gemeinde)
- Bauleitplanung Harbke - 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Gemeinde)  
 VerbGR 56/2010
- Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Verbandsgemeinde Obere Aller  
 VerbGR 52/2010
1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller  
 VerbGR 55/2010
- Festlegung der Schulbezirke in der Verbandsgemeinde Obere Aller  
 VerbGR 57/2010
- Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- Einwohnerfragestunde
- Mitteilungen der Verwaltung

##### Geschlossener Teil der Beratung

- Vertrag mit der Gemeinde Sommersdorf zur Nutzung gemeindeeigener Objekte - FF Sommerschenburg  
 VerbGR 46/2010
- Vertrag mit der Gemeinde Völpe zur Nutzung gemeindeeigener Objekte - Kindertagesstätte

- E.-Thälmann  
 VerbGR 47/2010
- Vertrag mit der Gemeinde Völpe zur Nutzung gemeindeeigener Objekte - Kindertagesstätte Bahnhofstraße  
 VerbGR 48/2010
- Vertrag mit der Gemeinde Völpe zur Nutzung gemeindeeigener Objekte - FF Badeleben  
 VerbGR 49/2010
- Vertrag mit der Gemeinde Völpe zur Nutzung gemeindeeigener Objekte - FF Völpe  
 VerbGR 50/2010
- Vertrag mit der Gemeinde Völpe zur Nutzung gemeindeeigener Objekte - Grundschule  
 VerbGR 51/2010
- Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters
- Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- Schließung der Sitzung

Zu dieser öffentlichen Sitzung sind alle interessierten Einwohner recht herzlich eingeladen.



Müller  
 Ratsvorsitzender

Verbandsgemeinde Flechtingen  
 Der Vorsitzende des  
 Verbandsgemeinderates  
 Flechtingen, den 21.09.2010

### BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 05.10.2010, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen, Vor dem Tore 2, die 4. Sitzung des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.

#### Tagesordnung

##### A. Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung vom 15.07.2010
- Verpflichtung eines sachkundigen Einwohners für den Hauptausschuss des Verbandsgemeinderates  
 BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
- Vorlage-Nr. 37/10: Ernennung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Klüden  
 BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
- Vorlage-Nr. 38/10: Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Ostingersleben  
 BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
- Vorlage-Nr. 39/10: Ernennung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Bülstringen  
 BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
- Vorlage-Nr. 40/10: Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Altenhausen  
 BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
- Vorlage-Nr. 41/10: 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen  
 BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
- Vorlage-Nr. 42/10: Bestätigung der Trägervertreter der Verbandsgemeinde für die Elternkuratorien der Kindertagesstätten  
 BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
- Bericht über die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“ vom 20.09.2010  
 BE: Herr Busse, Vertreter für die Versammlung
- Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
- Vorstellung der Doppelten Buchführung der adKOMM GmbH  
 BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
- Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- Einwohnerfragestunde
- Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen



Kuthe

### 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Versammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 15.09.2010 die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 24.11.2009 beschlossen:

#### Artikel 1

In § 2 Aufgaben des Verbandes, erhält Abs. 1 folgenden Wortlaut:

- Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:  
 a) In den Verbandsgemeinden Obere Aller, Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt)

und den Einheitsgemeinden Sülzetal, Stadt Wanzleben - Börde und Stadt Oschersleben (Bode) die Versorgung von Einwohnern, landwirtschaftlichen Betrieben, gewerblichen Unternehmen und sonstigen öffentlichen und privaten Betrieben mit Trink- und Betriebswasser zu sichern sowie die Löschwasserversorgung zu unterstützen.  
 b) In den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und den Einheitsgemeinden Sülzetal, Stadt Wanzleben - Börde (ohne Ortsteil Hohendodeleben) und Stadt Oschersleben (Bode) die schadlose Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung durchzuführen.  
 c) In der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in den Ortschaften Böttmersdorf, Dommersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben sowie in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben mit OT Belsdorf), die Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, auf denen keine Versickerung möglich ist, durchzuführen.

#### Artikel 2

In § 4 Bildung und Amtszeit der Versammlung, wird Abs. 8 wie folgt geändert:

- In ihrer ersten Sitzung wählt die Versammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender der Versammlung.

#### Artikel 3

Die Anlage 1 - Mitgliederverzeichnis wird wie folgt angepasst:

#### MITGLIEDERVERZEICHNIS

Dem Trink- und Abwasserverband Börde gehören gemäß § 2 Verbandssatzung die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden als Mitglied an:

Mitgliederverzeichnis	Einwohnerzahl	Stimmzahl gem. 4 Abs. 3 Verbandssatzung
1. Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)	21.833	22
2. Verbandsgemeinde Obere Aller	16.138	17
3. Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde	15.601	16
4. Einheitsgemeinde Sülzetal	9.731	10
5. Verbandsgemeinde Westliche Börde	8.340	9
Gesamtinwohner:	71.643	
Gesamtstimmzahl:	74	

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2007

#### Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des TAV Börde vom 24.11.2009 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, 15.09.2010





Zielske  
 Verbandsgeschäftsführerin

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des TAV Börde vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, 15.09.2010





Zielske  
 Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

#### Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:  
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel  
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de